

worden, so wäre nicht einzusehen, warum im Beginn der Gesetzesniederschrift plötzlich andere Formen auftreten und dann später abermals gewechselt wurde.

Dieser Schluß erfährt indes noch von einer anderen Seite her eine wesentliche Stütze. Wir haben schon S. 19 gesehen, daß in der Reihenfolge unserer Kapiteleinteilungen nach unseren Nummern 106 und 107, die *de oculo auulso*, bzw. *de naso absciso* handeln, mit Nr. 108 zuerst das Gesetz *de labro absciso* und dann erst mit Nr. 109 das Gesetz *de aure abscisa* registriert wird. Aber keine einzige der Handschriften, die uns diese Indices überliefern, hat diese Reihenfolge, sondern alle bringen zuerst *de aure abscisa* und dann erst *de labro absciso*. Gleiche Ordnung haben alle Handschriften in den Gesetzestexten selbst mit einziger Ausnahme unserer Handschrift, in der zuerst *de labro absciso* und dann erst *de aure abscisa* gehandelt wird. Diese einzigartige Bezeugung der nur in unseren Kapiteleinteilungen und in unserer Gesetzestext-Niederschrift übereinstimmenden Reihenfolge verbietet nun aber entschieden, unsere Indicesordnung als Abschrift einer Vorlage anzusehen, in der eine andere Ordnung eingehalten war, und da schon erwiesen wurde, daß unsere Indices erst nach der Vollendung der ganzen Gesetzesniederschrift geschrieben wurden, ist es, um die gleiche Ordnung wie in der Gesetzesniederschrift zu erklären, das Gegebenste, anzunehmen, die Redaktion der Indices sei erst aus der vorliegenden Gesetzesniederschrift hervorgegangen.

So erklärt sich auch das Fehlen der Quaternionenzeichen in unserer Handschrift. Da der Schreiber willens war, den Gesetzen auch den Prolog, die Königsliste und die Indices voranzuschicken, diese aber erst später schrieb, hatte es keinen Sinn, die Sagen mit den Gesetzestexten mit Quaternionenzeichen zu versehen, die nachher nach Zufügung der Sagen mit Prolog- und Indicesniederschrift nicht gestimmt hätten.

Aber noch eine zweite Folgerung dürfen wir wohl ziehen. Wenn die Indices erst aus der vorher fertiggestellten Gesetzesteile-Niederschrift herausredigiert wurden, so deutet auch dieser Umstand wieder darauf hin, daß unsere Handschrift eine zeitlich sehr frühe Niederschrift des Rothariedikts sein muß, ja man ist wohl zu der Fragestellung berechtigt: Liegt in unserer prachtvoll aus-